

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juni 2018

**540. Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(Bestimmung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden
Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten; Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 28. März 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) eröffnet.

Die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden gemeinsam von Bund und Kantonen finanziert. Der Bund beteiligt sich nur an der Existenzsicherung und an den Verwaltungskosten. Die Mehrkosten für Personen, die im Heim leben, gehen zu Lasten der Kantone. Für die Berechnung des Bundesanteils in Prozent wird seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 auf den Dezember des Vorjahres abgestellt. Gemäss erläuterndem Bericht kann die geltende Regelung mit der Festlegung des Stichtages auf eine Situation im Vorjahr zu grossen Verzerrungen führen. Dies sei namentlich dann der Fall, wenn sich im Leistungsjahr aufgrund von kantonalen Gesetzesänderungen das Verhältnis zwischen der Existenzsicherung im engeren Sinn und den heimbedingten Mehrkosten verändert. Neu soll deshalb der Monat Mai des laufenden Jahres die Basis für die Berechnung des Bundesanteils in Prozent bilden. Diese Verwaltungskosten sollen nicht mehr in drei Raten im laufenden Jahr, sondern bis Mitte Januar des Folgejahres geleistet werden, wobei ebenfalls auf den Monat Mai abgestellt werden soll. Die vorgeschlagene Verwaltungsänderung soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten. Gemäss erläuterndem Bericht lässt sich hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen für Bund und Kantone keine verlässliche Aussage machen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 28. März 2018 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Unter Vorbehalt der folgenden Anträge und Bemerkungen begrüssen wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung:

Die Saldozahlung für die Verwaltungskosten (Art. 42c Abs. 3 VE ELV) soll wie bisher jeweils im laufenden Jahr und nicht wie vorgeschlagen bis Mitte Januar des Folgejahres geleistet werden. Zum einen müssen die für die Berechnung massgebenden Daten von den Kantonen bis 10. Juni gemeldet werden. Zum anderen wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass die Saldozahlung schon früher erfolgen könne. Aus diesen Gründen beantragen wir die verbindliche Festsetzung eines früheren Zeitpunktes. Dies würde es dem Kanton und den Gemeinden ermöglichen, die Verwaltungskosten in der laufenden Rechnung zu berücksichtigen.

Bei der Verwaltungskostenentschädigung weisen wir ausserdem darauf hin, dass die Ansätze für die Fallpauschalen letztmals 2006 überprüft worden sind. Wir beantragen deshalb, die Höhe der Fallpauschalen bei dieser Gelegenheit zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten (z. B. der Lohnentwicklung) anzupassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli